

| MV 2021 – Änderungen der Satzung

| (Änderungsvorschläge rot gekennzeichnet)

Betriebspensionskasse

der Firma Carl Schenck AG
VVaG Darmstadt

Satzung

| Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 21.02.2020, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2151-2019/0001.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK.....	<u>22</u>
§ 2 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT	<u>33</u>
§ 2A AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT	<u>44</u>
§ 3 AUFRECHTERHALTUNG DER ANWARTSCHAFT UND FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG ...	<u>44</u>
§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	<u>66</u>
§ 5 VERWALTUNG DER KASSE	<u>77</u>
§ 6 GESCHÄFTSJAHR	<u>77</u>
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	<u>88</u>
§ 8 AUFSICHTSRAT	<u>99</u>
§ 9 VORSTAND	<u>1144</u>
§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES.....	<u>1144</u>
§ 11 VERMÖGENSVERWALTUNG	<u>1144</u>
§ 12 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE PRÜFUNG	<u>1242</u>
§ 12A BEWERTUNGSRESERVEN	<u>1343</u>
§ 12B KAPITALAUSSTATTUNG/GRÜNDUNGSSTOCK	<u>1343</u>
§ 13 BEITRÄGE	<u>1444</u>
§ 14 LEISTUNGEN DER KASSE	<u>1545</u>
§ 15 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERSICHERTENRENTE	<u>1646</u>
§ 16 VOLLE BZW. TEILWEISE ERWERBSMINDERUNG.....	<u>1747</u>
§ 17 BERECHNUNG DER VERSICHERTENRENTE.....	<u>1848</u>
§ 18 NACHUNTERSUCHUNG.....	<u>2222</u>
§ 19 RENTENENTZUG	<u>2222</u>
§ 20 WITWEN- ODER WITWERRENTE.....	<u>2323</u>
§ 21 WAISENRENTE.....	<u>2323</u>
§ 22 BERECHNUNG DER HINTERBLIEBENENRENTEN	<u>2323</u>
§ 23 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	<u>2424</u>
§ 23A ÜBERNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON DECKUNGSMITTELN	<u>2525</u>
§ 24 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER KASSE	<u>2626</u>
§ 25 AUSHÄNDIGUNG DER SATZUNG – BEKANNTMACHUNGEN – KOSTENVERRECHNUNG ...	<u>2727</u>
§ 26 INKRAFTTRETEN.....	<u>2727</u>

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Firma Carl Schenck, Maschinenfabrik GmbH in Darmstadt, und ihre Betriebsangehörigen errichteten am 1. September 1938 eine Betriebspensionskasse, die nach Umwandlung der Firma in eine AG seit 17. Juli 1975 den Namen führt:

"Betriebspensionskasse der
Firma Carl Schenck AG
VVG Darmstadt"

(im Weiteren auch „Kasse“ genannt).

2. Der Sitz der Kasse ist Darmstadt.
3. Die Kasse hat den Zweck, den Betriebsangehörigen (Arbeitnehmer sowie Mitglieder der Unternehmensleitung) der Firmen Carl Schenck AG, Schenck Process GmbH, Schenck RoTec GmbH, HORIBA Europe GmbH -Zweigniederlassung Darmstadt-, Dürr Assembly Products GmbH, Instron Structural Testing Systems GmbH, Hottinger Baldwin Messtechnik GmbH (Gründungsunternehmen) für den Fall der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung und für das Alter Rente und nach ihrem Tod den Hinterbliebenen Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. Neben diesen Gründungsunternehmen können die Dürr AG sowie die mit ihr verbundenen inländischen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG sowie alle sonstigen inländischen Unternehmen auf deren schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes und Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Kasse und Unternehmen angeschlossene Unternehmen der Kasse werden.

Ferner erbringt die Kasse Versorgungsleistungen an Personen, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung i.S. von § 10 VersAusglG) vom Familiengericht ein eigenes Versorgungsanrecht (Ausgleichsberechtigte) begründet wurde.

4. Der Eintritt eines angeschlossenen Unternehmens in die Kasse erfolgt mit dem in der Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Unternehmen festgelegten Zeitpunkt. Das angeschlossene Unternehmen scheidet aus dem Kreis der Unternehmen der Kasse mit der vertragsgemäßen Beendigung oder Kündigung der Vereinbarung nach Satz 1 aus. Ferner scheidet ein angeschlossenes Unternehmen oder ein Gründungsunternehmen durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sich das Unternehmen mit der Zahlung des zu leistenden Beitrages oder mit der Zahlung des ihr nach § 5 Absatz 4 dieser Satzung in Rechnung gestellten Kostenanteils in Verzug befindet und trotz erfolgter Nachfristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht zahlt. Unabhängig davon bleiben auch nach Ausscheiden eines angeschlossenen Unternehmens oder Gründungsunternehmens deren Rechte und Pflichten insoweit bestehen, als sie sich auf die Durchführung der bereits begründeten Versicherungsverhältnisse der außerordentlichen Mitglieder und Rentenbezieher beziehen.
5. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG).

§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur Betriebsangehörige der in § 1 Absatz 3 genannten Gründungsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen werden. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann bis einschließlich zum 31.12.2018 begründet werden. Die zeitliche Begrenzung des Satzes 2 gilt nicht für den Wiedereintritt eines außerordentlichen Mitglieds als ordentliches Mitglied; für ein außerordentliches Mitglied kann bei Wiedereintritt in die Kasse auch nach dem 31.12.2018 eine ordentliche Mitgliedschaft begründet werden.

Wenn nachstehend die Bezeichnung „Unternehmen“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht wird, so bezieht sich dies sowohl auf die jeweils einzelnen Gründungsunternehmen als auch auf die einzelnen angeschlossenen Unternehmen. Wenn die einzelnen Unternehmen in ihrer Gesamtheit angesprochen werden, so wird dies als alle Unternehmen bezeichnet.

2. Der Vorstand der Kasse entscheidet über den vom Betriebsangehörigen gestellten Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und kann die Aufnahme an besondere Bedingungen knüpfen (Gesundheitsnachprüfung, Festsetzung des Beitrages u.ä.). Wird dem Antrag stattgegeben, so entsteht die ordentliche Mitgliedschaft mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Kalendermonats. Auf Antrag kann der Vorstand den Beginn der Mitgliedschaft bis zu 6 Monaten zurückverlegen.
3. Mitglied der Kasse kann nicht werden, wer beim Eintritt in ein Unternehmen bereits Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altersruhegeld aus der Sozialversicherung bezieht. Nach Wegfall der Rentenzahlung kann innerhalb 6 Wochen die Mitgliedschaft beantragt werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Kasse kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Ein Wiedereintritt kann frühestens nach 2 jähriger Unterbrechung der Mitgliedschaft beantragt werden. Der Beitragssatz ist in diesem Falle abweichend von § 13 Absatz 2 der gleiche wie vor Kündigung der Mitgliedschaft.
5. Eine Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft von Mitgliedern, die gemäß § 3 Absatz 1 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Rente erworben haben, gilt als Erklärung des Ruhens der ordentlichen Mitgliedschaft. Diese Mitglieder werden dadurch außerordentliche Mitglieder, auch wenn sie sich nicht nach § 3 Absatz 2 weiterversichern. § 3 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Für ordentliche Mitglieder, die Betriebsangehörige eines Unternehmens sind, welches nach § 1 Absatz 4 aus dem Kreis der Unternehmen der Kasse ausscheidet, gelten die gleichen Bestimmungen wie für diejenigen ordentlichen Mitglieder, die aus einem Unternehmen ausscheiden, das der Kasse noch angeschlossen ist.

§ 2a Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Mitglieder werden diejenigen ordentlichen Mitglieder, die aus einem Unternehmen ausscheiden und entweder eine Rente beziehen oder deren Versicherung freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften gemäß § 3 fortbesteht. Ferner werden außerordentliche Mitglieder diejenigen ordentlichen Mitglieder, die gemäß § 2 Absatz 4 gekündigt haben und die gemäß § 3 Absatz 1 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Rente erworben haben.
2. Eine Kündigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist nicht möglich.
3. Für außerordentliche Mitglieder richtet sich bei Wiedereintritt in die Kasse als ordentliches Mitglied der Beitrag nach § 13 Absatz 3, Satz 2.
4. Ausgleichsberechtigte, für die eine Anwartschaft bei der Kasse begründet wird, werden für die Dauer der Anwartschaft außerordentliches Mitglied. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

§ 3 Aufrechterhaltung der Anwartschaft und freiwillige Weiterversicherung

1. Ordentliche Mitglieder behalten die bis zum Ausscheiden aus einem Unternehmen erworbene Anwartschaft auf Rente, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Sofern diese Mitglieder von ihrem Recht auf Rückforderung der geleisteten Beiträge nach § 4 Absatz 3 Gebrauch machen, besteht die Anwartschaft aufgrund der von dem Unternehmen geleisteten Beiträge in der halben Höhe des beim Ausscheiden aus dem Unternehmen erreichten Betrages fort.

2. Ordentliche Mitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Unternehmen eine gesetzlich unverfallbare Rentenanwartschaft gemäß Absatz 1 haben, können auch als außerordentliche Mitglieder der Kasse mit Zustimmung des Vorstands ihre Anwartschaft durch weitere Beiträge erhöhen. Ausgleichsberechtigte haben, soweit gesetzlich zulässig, kein Recht zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen. Die Beiträge dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres den Höchstbetrag (gemäß § 13 Absatz 2 und 5) nicht übersteigen. Sie müssen dagegen in jedem Geschäftsjahr 25 v.H. dieses Betrages erreichen.

3. Kommt das außerordentliche Mitglied dieser Beitragspflicht bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres nicht nach, so kann der Vorstand es mittels eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift auffordern, den fehlenden Betrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten einzuzahlen.

Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, so kann es der Vorstand für die Zukunft unter Aufrechterhaltung der bis dahin erworbenen gesamten Anwartschaft von der freiwilligen Weiterversicherung ausschließen. Bis dahin vom Mitglied geleistete freiwillige Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

4. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gemäß Absatz 2 muss innerhalb eines Monats nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, jedoch vor einer evtl. Beitragserstattung, schriftlich beim Vorstand der Kasse gestellt werden.
5. Die Kasse hat zur freiwilligen Weiterversicherung berechnete Mitglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
6. Ordentliche Mitglieder, die bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhalten, haben das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Der jeweilige monatliche Beitrag darf den zuletzt durch das jeweilige Mitglied gezahlten Beitrag nach § 13 der Satzung nicht übersteigen. Der monatliche Beitrag muss 25 v.H. des zuletzt gezahlten Beitrages erreichen. § 3 Absatz 3 dieser Satzung gilt analog.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und damit die Versicherung enden
 - a) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Unternehmen, es sei denn, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Altersrente oder einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder gemäß § 3 die Anwartschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften fortbesteht oder die Versicherung freiwillig fortgesetzt wird;
 - b) durch Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 4, es sei denn, das Mitglied hat gemäß § 3 Absatz 1 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Rente erworben;
 - c) durch Ausscheiden eines einzelnen Unternehmens gemäß § 1 Absatz 4 für den jeweiligen Betriebsangehörigen dieses Unternehmens, es sei denn, dass ein Anspruch auf Zahlung einer Altersrente oder einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder gemäß § 3 die Anwartschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften fortbesteht oder die Versicherung freiwillig fortgesetzt wird.
2. Durch eine Dienstleistung im Sinne des Wehrpflichtgesetzes wird die Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen als durch Tod oder voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Altersgrenze aus dem Unternehmen aus oder kündigt es die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 4, so ist ihm auf Antrag der Barwert des mitgliedfinanzierten Pensionsanspruches auszuzahlen. Dieser Barwert ergibt sich aus dem technischen Geschäftsplan.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gegenüber der Kasse zu stellen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrages bei der Kasse.
4. Ordentliche Mitglieder, die aus dem Unternehmen vor Erreichen der Altersgrenze ausscheiden und zum Zeitpunkt des Ausscheidens Antrag auf Zahlung einer Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben, bleiben so lange beitragsfreies ordentliches Mitglied, bis durch den Bescheid des Sozialversicherungsträgers über den Rentenanspruch entschieden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt findet Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung. Wird der Antrag bejaht, so ist er auch für die Kasse bindend. Wird er verneint, so scheidet das Mitglied aus der Kasse aus, sofern nicht die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft vorliegen.
5. Bei außerordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 2a Absatz 4 endet die Mitgliedschaft mit Eintritt des Versorgungsfalles.

§ 5 Verwaltung der Kasse

1. Organe der Kasse sind:
 - a) die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung),
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
2. ~~Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Kasse können nur ordentliche Mitglieder der Kasse oder Mitarbeiter der Unternehmen angehören.~~ Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den beiden Kassenorganen Aufsichtsrat (Absatz 1 Buchstabe b) und Vorstand (Absatz 1 Buchstabe c) ist unzulässig.
3. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.
4. Ämter der Kasse haben der Abschlussprüfer, der Verantwortliche Aktuar und der Treuhänder für das Sicherungsvermögen inne.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung einen besonderen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.
6. Die Kosten der Geschäftsführung tragen die Unternehmen. Die Kasse stellt die Kosten für die laufende Geschäftsführung jeweils direkt oder durch Dritte anteilig in Rechnung. Der Verteilungsschlüssel für die in Rechnung zu stellenden Kosten ergibt sich aus der Anlage. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich.
7. Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Organmitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung persönlicher Auslagen.
8. Die Organmitglieder und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Kasse.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der gemäß § 8 Absatz 1 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder sowie deren Abberufung,
 - b) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Beschlussfassung über Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung. § 24 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt, insbesondere bedarf der Beschluss der Zustimmung aller Unternehmen;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung der Kasse oder die Übertragung ihres Bestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen,
 - f) Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehaltene oder ihr vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand unterbreitete Gegenstände.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte soll in den ersten 10 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen und innerhalb von 4 Wochen abzuhalten, wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand, mindestens 1/5 aller Mitglieder, ein Unternehmen oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
5. Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
6. Beschlüsse über Umwandlung der Kasse oder die Übertragung ihres Bestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 6 Mitgliedern. Die Firma Carl Schenck AG ernannt 3 Mitglieder. Vor der Benennung soll sich die Carl Schenck AG mit den anderen Unternehmen über geeignete Personen abstimmen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung ~~aus deren Mitte~~ gewählt.
2. Wahlvorschläge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand der Kasse eingereicht sein. Ein Wahlvorschlag muss Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Mitgliedsnummer in der Kasse bzw. Firmenzugehörigkeit enthalten. Das zur Aufsichtsratswahl vorgeschlagene Mitglied soll in der Mitgliederversammlung in der die Aufsichtsratswahl stattfindet anwesend sein. Wählbar ist jede voll geschäftsfähige Person ~~voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied der Kasse oder jeder voll geschäftsfähige Mitarbeiter eines Unternehmens~~, welches bzw. welcher nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat. Wahlberechtigt ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied.
3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es sind diejenigen Personen Mitglieder ~~Personen Mitglieder~~ gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt bei den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, bei den ernannten Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Tag ihrer Ernennung. Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung benannt oder gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. erneute Ernennung ist zulässig.
5. Für die gewählten bzw. ernannten Aufsichtsratsmitglieder soll je eine getrennte Liste mit Ersatzmitgliedern aufgestellt werden. Soweit Aufsichtsratsmitglieder aus dem Amt ausscheiden, werden ihre Plätze durch den nächsten auf der jeweiligen Liste (Liste ernannter Aufsichtsratsmitglieder oder Liste gewählte Aufsichtsratsmitglieder) besetzt. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes. ~~Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit als ordentliches Mitglied aus der Kasse bzw. dem Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen aus oder Entfallen die sonstigen~~ Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Aufsichtsratsmitglied, erlischt gleichzeitig auch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied. An seine Stelle tritt das Ersatzmitglied. Sind sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch die Ersatzmitglieder endgültig aus dem Amt ausgeschieden, so hat die Mitgliederversammlung soweit es sich bei dem ausscheidenden Ersatzmitglied um ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied handelt, für die verbleibende Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Handelt es sich bei dem ausscheidenden Ersatzmitglied um ein ernanntes Aufsichtsratsmitglied, so ernannt die Firma Carl Schenck AG unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit. Vor der Benennung soll sich die Carl Schenck AG mit allen anderen Unternehmen über eine geeignete Person abstimmen.

6. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der ernannten Mitglieder den Vorsitzenden sowie aus dem Kreis der gewählten Mitglieder dessen Stellvertreter. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung, eine Neuwahl durchzuführen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
8. Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen wie der Abschlussprüfer, der Verantwortliche Aktuar sowie der Treuhänder für das Sicherungsvermögen hinzugezogen werden.
9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die ergänzende Regelungen enthält.
10. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung und vorläufige Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Kasse,
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - ~~d) die Bestimmung und Beauftragung eines Abschlussprüfers,~~
 - e)d) die Bestellung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie seines Stellvertreters,
 - f)e) die Bestellung oder das Entlassen des Verantwortlichen Actuars,
 - g)f) die Vornahme von Satzungsänderungen, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, bevor sie diese genehmigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden sowie von zusätzlich höchstens zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich geeignet ist, die Geschäfte des Versicherungsvereins zu führen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich bei Geschäften der laufenden Verwaltung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Entscheidungen des Vorstandes, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und von grundlegender Bedeutung für die Kasse sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere sind dies folgende Entscheidungen:
 - Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderungen der Satzung

§ 11 Vermögensverwaltung

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht für den laufenden Zahlungsverkehr bereitgehalten wird, nach den allgemeinen Anlagegrundsätzen für das Sicherungsvermögen gemäß § 124 VAG und der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen.

§ 12 Versicherungsmathematische Prüfung

1. Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung der Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuß, so sind davon mindestens 5 v. H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens 5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuß ist zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Verbesserung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Hierauf steht den Mitgliedern ein Rechtsanspruch zu. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Überschusses zugunsten der Mitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, in den Fällen des § 140 VAG herangezogen werden. Beträgt die Verlustrücklage zum Bilanzstichtag mehr als 5 v.H. der Deckungsrückstellung, so kann der übersteigende Betrag mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden.
3. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser – soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann – zunächst aus dem jeweils eingezahlten Teil des Gründungsstocks gemäß § 12b zu decken, danach aus einem der Kasse gewährten Nachrangdarlehen und – soweit auch dies nicht ausreicht – anschließend aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Absatz 2. Soweit auch dies nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrags durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Versicherungsleistungen herabzusetzen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 12a Bewertungsreserven

Über die gleichmäßige Beteiligung der Mitglieder an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven der Kapitalanlagen entscheidet die Mitgliederversammlung alle 3 Jahre auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars und aufgrund von Informationen des Vorstandes. Die Beschlüsse haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen und aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 12b Kapitalausstattung/Gründungsstock

1. Zur Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen kann die Kasse einen verzinslichen Gründungsstock einrichten, der gegebenenfalls von den Gründungsunternehmen und angeschlossenen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 3 und 4 (Garanten) zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten gemäß Absatz 3 vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte der Garanten bleiben unberührt.
2. Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, nicht zu.
3. Der Gründungsstock darf nur aus den Überschüssen des Geschäftsjahres getilgt werden und nur soweit, wie die Verlustrücklage angewachsen ist und nach Tilgung die Solvabilitätskapitalanforderungen erfüllt werden.
4. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines Gründungsstocks geregelt, dessen Bestimmungen zur Tilgung im Einklang mit Absatz 3 stehen und der der Aufsichtsbehörde angezeigt wird.

§ 13 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder haben als Beitrag einen bestimmten Hundertsatz des ihnen aus der Tätigkeit für ein Unternehmen zufließenden Arbeitseinkommens zu entrichten. Der Betrag ist von dem jeweiligen Unternehmen bei der Lohn- bzw. Gehaltszahlung einzubehalten und an die Kasse abzuführen.
2. Der Beitragssatz beträgt für Mitglieder, die die Mitgliedschaft erworben haben:
 - a) vor Vollendung des 35. Lebensjahres = 1 1/2 v.H.,
 - b) vom 35. bis 50. Lebensjahr = 2 v.H.,
 - c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres = 3 v.H.

Der Beitragssatz beträgt für Mitglieder, die die Mitgliedschaft ab dem 1. Januar 1987 erworben haben:

- a) vor Vollendung des 30. Lebensjahres = 1 1/2 v.H.,
 - b) nach Vollendung des 30. bis 40. Lebensjahres = 2 v.H.,
 - c) nach Vollendung des 40. bis 50. Lebensjahres = 2 1/2 v.H.,
 - d) nach Vollendung des 50. Lebensjahres = 3 v.H.
3. Soweit das aus der Tätigkeit für das Unternehmen erzielte Arbeitseinkommen eines Mitgliedes innerhalb der ersten 2 Jahre der Mitgliedschaft in der Kasse monatlich EUR 255,65 überschreitet, wird es für die Berechnung des Beitrags nicht berücksichtigt.

Nach 2jähriger Mitgliedschaft in der Kasse wird ab dem darauffolgenden Monat nur der Teil des Arbeitseinkommens nicht berücksichtigt, der monatlich EUR 971,46 überschreitet.

Bei Mitarbeitern des Unternehmens Hottinger Baldwin Messtechnik GmbH wird nach 2jähriger Mitgliedschaft in der Kasse ab dem darauffolgenden Monat nur der Teil des Arbeitseinkommens nicht berücksichtigt, der monatlich EUR 715,81 überschreitet.

4. Beiträge können für die Zeit einer Rentenzahlung, ausgenommen den Fall der teilweisen Erwerbsminderung bzw. der Berufsunfähigkeit (Bestandsfälle) und der Inanspruchnahme einer Teilrente, nach § 42 Sozialgesetzbuch VI, nicht wirksam entrichtet werden.
5. Ein Unternehmen entrichtet für jedes ordentliche Mitglied den gleichen Beitrag, den das Mitglied selbst entrichtet. Der Beitrag eines Unternehmens ist mit dem Beitrag des Mitglieds an die Kasse abzuführen.
6. Über die im Kalenderjahr geleisteten Gesamtbeiträge erhält das Mitglied eine Beitragsbescheinigung.

§ 14 Leistungen der Kasse

1. Die Kasse gewährt nach den Bestimmungen dieser Satzung:
 - a) Rente wegen voller Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung
 - c) Altersrente,
 - d) Witwenrente und Witwerrente,
 - e) Waisenrente.

Ausgleichsberechtigte erhalten ausschließlich Altersrente und keine anderen Leistungen.

2. Festsetzung, Ablehnung und Entziehung der Leistungen obliegen dem Vorstand. Seine Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Einwendungen gegen die Entscheidung des Vorstandes sind innerhalb 4 Wochen nach Zugang schriftlich zu erheben.
4. Die Leistungen werden Mitte eines Monats fällig. Der Monatsbetrag wird auf den nächsten durch 50 Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Anspruch auf die Leistungen der Kasse beginnt mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat, spätestens jedoch mit Beginn einer Sozialversicherungsrente. Er endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versicherungsleistung entfallen.

Eintritt des Versicherungsfalles ist der Zeitpunkt, den der Sozialversicherungsträger im Rentenbescheid bestimmt. Bei Mitgliedern, die der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehören, gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Zeitpunkt, ab dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet hat bzw. ab dem das Mitglied gemäß den Bestimmungen des § 16 Absätze 2-4 voll bzw. teilweise erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bezeichnet wird.

§ 15 Voraussetzungen für die Versichertenrente

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Versichertenrente sind neben der Antragstellung:
 - a) Volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - b) Teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier- von erfasst sind auch die Fälle des § 240 SGB VI (Rente wegen teilweiser Erwerbs- minderung bei Berufsunfähigkeit).
 - c) Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. Vorzeitige Altersrente wird auf Antrag gewährt, wenn das betreffende Mitglied eine Al- tersrente aus der Sozialversicherung erhält oder nur deshalb nicht erhält, weil die erfor- derliche Wartezeit oder die Zeiten rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung nicht gegeben sind.
3. Ergibt die Ausrechnung einer Rente je Versicherungsfall monatlich nicht mehr als 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch so ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Berechtigten eine solche Rente mit einer Einmalzahlung abzufinden.
4. Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung wird als Altersrente weitergezahlt, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 16 Volle bzw. teilweise Erwerbsminderung

1. Mitglieder, die der Rentenversicherung angehören, haben mit dem Antrag auf Gewährung einer Rente aus der Betriebspensionskasse den Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers vorzulegen. Soweit dieser Bescheid die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bejaht oder verneint, ist er auch für die Kasse bindend.
2. Die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung solcher Mitglieder, die entweder der Rentenversicherung nicht angehören oder denen die Sozialrente aus anderen Gründen als wegen Verneinung der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung versagt worden ist, wird durch einen von der Kasse zu bestimmenden Arzt geprüft. Der Arzt hat einen Befund und sein Gutachten schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied und die Kasse können die Ergänzung dieses Gutachtens durch einen Facharzt verlangen. Auch dieser ist von der Kasse zu bestimmen. Bejaht der Gutachter die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann die Kasse die Begutachtung durch einen Ärzteausschuss verlangen.

3. Verneinen die ärztlichen Gutachten die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann das Mitglied mit der Einwendung gegen die Entscheidung des Vorstandes (§ 14 Absatz 3) die Begutachtung durch einen Ärzteausschuss verlangen. Die in diesen Ausschuss zu berufenden Ärzte dürfen das Mitglied vorher weder untersucht noch behandelt haben. Sie sollen möglichst in Darmstadt wohnen.
4. Zunächst berufen das Mitglied und die Kasse je einen solchen Arzt. Einigen sich diese Ärzte nicht, so ziehen sie einen dritten Arzt als Obmann hinzu. Können sie sich auch über die Benennung des Obmanns nicht verständigen, so haben sie dies der Kasse mitzuteilen. Diese ersucht sodann die zuständige Stelle der Ärztekammer um die Benennung eines Obmanns.
5. Die Kosten ärztlicher Untersuchungen zur Prüfung der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung trägt die Kasse.

§ 17 Berechnung der Versichertenrente

1. Die Höhe der Rente hängt von der Höhe der entrichteten Beiträge und von dem Lebensalter ab, in dem das Mitglied zur Zeit der Entrichtung der einzelnen Beiträge stand. Dabei werden Beiträge, die während der teilweisen Erwerbsminderung bzw. der Berufsunfähigkeit (Bestandsfälle) entrichtet wurden, erst bei einem nachfolgenden Versicherungsfall berücksichtigt.
2. Die jährliche Rente beträgt für Mitglieder mit Mitgliedschaftsbeginn vor dem 21.12.2012 ab 01.01.2008 bei einem Beitrag von EUR 100,00 wenn er entrichtet wurde

im	Alter	von	15	Jahren	=	EUR	27,93
im	Alter	von	16	Jahren	=	EUR	26,99
im	Alter	von	17	Jahren	=	EUR	26,08
im	Alter	von	18	Jahren	=	EUR	25,20
im	Alter	von	19	Jahren	=	EUR	24,34
im	Alter	von	20	Jahren	=	EUR	23,52
im	Alter	von	21	Jahren	=	EUR	22,80
im	Alter	von	22	Jahren	=	EUR	22,09
im	Alter	von	23	Jahren	=	EUR	21,42
im	Alter	von	24	Jahren	=	EUR	20,76
im	Alter	von	25	Jahren	=	EUR	20,12
im	Alter	von	26	Jahren	=	EUR	19,50
im	Alter	von	27	Jahren	=	EUR	18,91
im	Alter	von	28	Jahren	=	EUR	18,33
im	Alter	von	29	Jahren	=	EUR	17,77
im	Alter	von	30	Jahren	=	EUR	17,22
im	Alter	von	31	Jahren	=	EUR	16,70
im	Alter	von	32	Jahren	=	EUR	16,19
im	Alter	von	33	Jahren	=	EUR	15,69
im	Alter	von	34	Jahren	=	EUR	15,22
im	Alter	von	35	Jahren	=	EUR	14,75
im	Alter	von	36	Jahren	=	EUR	14,30
im	Alter	von	37	Jahren	=	EUR	13,87
im	Alter	von	38	Jahren	=	EUR	13,45
im	Alter	von	39	Jahren	=	EUR	13,04
im	Alter	von	40	Jahren	=	EUR	12,65
im	Alter	von	41	Jahren	=	EUR	12,27
im	Alter	von	42	Jahren	=	EUR	11,90
im	Alter	von	43	Jahren	=	EUR	11,54
im	Alter	von	44	Jahren	=	EUR	11,19
im	Alter	von	45	Jahren	=	EUR	10,85
im	Alter	von	46	Jahren	=	EUR	10,52
im	Alter	von	47	Jahren	=	EUR	10,20
im	Alter	von	48	Jahren	=	EUR	9,88
im	Alter	von	49	Jahren	=	EUR	9,58
im	Alter	von	50	Jahren	=	EUR	9,29

im	Alter	von	51 Jahren	=	EUR	9,00
im	Alter	von	52 Jahren	=	EUR	8,73
im	Alter	von	53 Jahren	=	EUR	8,46
im	Alter	von	54 Jahren	=	EUR	8,20
im	Alter	von	55 Jahren	=	EUR	7,95
im	Alter	von	56 Jahren	=	EUR	7,70
im	Alter	von	57 Jahren	=	EUR	7,47
im	Alter	von	58 Jahren	=	EUR	7,24
im	Alter	von	59 Jahren	=	EUR	7,02
im	Alter	von	60 Jahren	=	EUR	6,80
im	Alter	von	61 Jahren	=	EUR	6,58
im	Alter	von	62 Jahren	=	EUR	6,35
im	Alter	von	63 Jahren	=	EUR	6,13
im	Alter	von	64 Jahren	=	EUR	6,27
im	Alter	von	65 Jahren	=	EUR	6,42
im	Alter	von	66 Jahren	=	EUR	6,58
im	Alter	von	67 Jahren	=	EUR	6,75
im	Alter	von	68 Jahren	=	EUR	6,93
im	Alter	von	69 Jahren	=	EUR	7,11
im	Alter	von	70 Jahren	=	EUR	7,32

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ab dem 21.12.2012 beginnt, beträgt die jährliche Rente bei einem Beitrag von EUR 100,00 wenn er entrichtet wurde

im	Alter	von	15 Jahren	=	EUR	10,51
im	Alter	von	16 Jahren	=	EUR	10,33
im	Alter	von	17 Jahren	=	EUR	10,15
im	Alter	von	18 Jahren	=	EUR	9,98
im	Alter	von	19 Jahren	=	EUR	9,81
im	Alter	von	20 Jahren	=	EUR	9,64
im	Alter	von	21 Jahren	=	EUR	9,48
im	Alter	von	22 Jahren	=	EUR	9,31
im	Alter	von	23 Jahren	=	EUR	9,15
im	Alter	von	24 Jahren	=	EUR	9,00
im	Alter	von	25 Jahren	=	EUR	8,84
im	Alter	von	26 Jahren	=	EUR	8,69
im	Alter	von	27 Jahren	=	EUR	8,55
im	Alter	von	28 Jahren	=	EUR	8,40
im	Alter	von	29 Jahren	=	EUR	8,26
im	Alter	von	30 Jahren	=	EUR	8,12
im	Alter	von	31 Jahren	=	EUR	7,99
im	Alter	von	32 Jahren	=	EUR	7,85
im	Alter	von	33 Jahren	=	EUR	7,72
im	Alter	von	34 Jahren	=	EUR	7,60
im	Alter	von	35 Jahren	=	EUR	7,47
im	Alter	von	36 Jahren	=	EUR	7,35
im	Alter	von	37 Jahren	=	EUR	7,23
im	Alter	von	38 Jahren	=	EUR	7,11

im Alter von 39 Jahren	=	EUR 7,00
im Alter von 40 Jahren	=	EUR 6,88
im Alter von 41 Jahren	=	EUR 6,77
im Alter von 42 Jahren	=	EUR 6,66
im Alter von 43 Jahren	=	EUR 6,56
im Alter von 44 Jahren	=	EUR 6,45
im Alter von 45 Jahren	=	EUR 6,35
im Alter von 46 Jahren	=	EUR 6,25
im Alter von 47 Jahren	=	EUR 6,14
im Alter von 48 Jahren	=	EUR 6,05
im Alter von 49 Jahren	=	EUR 5,95
im Alter von 50 Jahren	=	EUR 5,85
im Alter von 51 Jahren	=	EUR 5,76
im Alter von 52 Jahren	=	EUR 5,67
im Alter von 53 Jahren	=	EUR 5,58
im Alter von 54 Jahren	=	EUR 5,49
im Alter von 55 Jahren	=	EUR 5,41
im Alter von 56 Jahren	=	EUR 5,33
im Alter von 57 Jahren	=	EUR 5,25
im Alter von 58 Jahren	=	EUR 5,17
im Alter von 59 Jahren	=	EUR 5,09
im Alter von 60 Jahren	=	EUR 5,01
im Alter von 61 Jahren	=	EUR 4,93
im Alter von 62 Jahren	=	EUR 4,85
im Alter von 63 Jahren	=	EUR 4,76
im Alter von 64 Jahren	=	EUR 4,90
im Alter von 65 Jahren	=	EUR 5,04
im Alter von 66 Jahren	=	EUR 5,19
im Alter von 67 Jahren	=	EUR 5,35
im Alter von 68 Jahren	=	EUR 5,53
im Alter von 69 Jahren	=	EUR 5,71
im Alter von 70 Jahren	=	EUR 5,91

3. Als Lebensalter gilt das Alter, welches das Mitglied im Laufe des Kalenderjahres erreicht.
4. Die bis zum 31. Dezember 1957 geleisteten Beiträge werden nach der bis zum 31. Dezember 1957 gültigen Leistungstabelle bewertet.

Die zwischen 1. Januar 1958 und dem 31. Dezember 1979 geleisteten Beiträge werden nach der in dieser Zeit gültig gewesenen Leistungstabelle bewertet.

Die zwischen 1. Januar 1980 und dem 31. Dezember 2000 geleisteten Beiträge werden nach der in dieser Zeit gültig gewesenen Leistungstabelle bewertet.

Die zwischen 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2007 geleisteten Beiträge werden nach der in dieser Zeit gültig gewesenen Leistungstabelle bewertet.

5. Die bis zum Währungsstichtag entstandenen Ansprüche werden nach Maßgabe der währungsgesetzlichen Vorschriften unter Anwendung der Rentenaufbesserungsgesetze umgestellt.
6. Als Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung wird die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles erworbene Anwartschaft ohne Abschlag gewährt.
7. Wird eine vorzeitige Altersrente gemäß § 15 Absatz 2 beantragt, so wird die bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis erreichte Rentenanwartschaft für jeden vollen Monat, der an der Vollendung des 63. Lebensjahres fehlt entsprechend der folgenden Tabelle gekürzt:

Mitglieder mit Mitgliedschaftsbeginn vor dem 21.12.2012:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,50%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,43%
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,40%
60. Lebensjahr	59. Lebensjahr	0,37%
59. Lebensjahr	58. Lebensjahr	0,34%

Mitglieder mit Mitgliedschaftsbeginn ab dem 21.12.2012:

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,35%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,31%
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,28%

8. Erfolgt das Ausscheiden erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres, so werden die eingesparten monatlichen Altersrentenzahlungen bis längstens zum vollendeten 70. Lebensjahr wie Beiträge nach Maßgabe von Absatz 2 bzw. für Ausgleichsberechtigte nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans verwendet. Die Höhe der eingesparten Monatsrente ist erstmals auf den Monatsersten nach Vollendung des 63. Lebensjahres und danach zum Schluss eines Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens erneut zu ermitteln. Die Zahlung der Altersrente in endgültiger Höhe wird spätestens ab dem Monat nach Vollendung des 70. Lebensjahres aufgenommen.

Für Mitglieder mit Geburtsjahrgang 1949 und früher wird davon abweichend die bei Vollendung des 63. Lebensjahres erreichte Altersrente um 2/3 % für jeden vollen Monat, der über die Vollendung des 63. Lebensjahres hinausgeht, erhöht.

9. Die Altersrente für den Ausgleichsberechtigten bestimmt sich nach dem vom Familiengericht festgelegten Ausgleichswert. Dieser wird in eine eigene Anwartschaft bzw. Rente nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans umgerechnet.

Die Anwartschaft bzw. die Ansprüche des Ausgleichsverpflichteten des Versorgungsausgleichsverfahrens werden zeitgleich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans reduziert.

Die Parteien des Versorgungsausgleiches tragen die bei der internen Teilung der Versorgungsansprüche entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans zu gleichen Teilen.

§ 18 Nachuntersuchung

1. Rentenempfänger, die das 63. bzw. bei weiblichen Versicherten oder Schwerbehinderten das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Rente aus der Sozialversicherung beziehen, müssen sich auf Verlangen der Kasse ärztlich auf die Fortdauer der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Bestandsfälle) untersuchen lassen. Sie müssen dem Arzt alle geforderten Auskünfte wahrheitsgemäß und auf Verlangen schriftlich erteilen.
2. Soweit nicht bei der letzten Begutachtung ein früherer Zeitpunkt für eine Nachuntersuchung genannt wurde, darf die Kasse eine solche frühestens 1 Jahr nach der letzten Untersuchung verlangen.
3. Für die Benennung des Arztes, die Hinzuziehung eines Facharztes und die Begutachtung durch einen Ärzteausschuss sowie für die Kostenpflicht gelten die Bestimmungen des § 16 dieser Satzung.

§ 19 Rentenentzug

Die Rente ist zu entziehen:

- a) wenn durch einen Bescheid des zuständigen Sozialversicherungsträgers die die Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung bzw. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Bestandsfälle) entzogen wird,
- b) wenn eine Nachuntersuchung gemäß § 18 ergibt, dass volle oder teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Bestandsfälle) nicht mehr besteht,
- c) wenn das Mitglied die ihm in § 18 Absatz 1 auferlegten Pflichten verletzt. In diesem Fall jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Androhung unter gleichzeitiger Nennung einer angemessenen Frist.

§ 20 Witwen- oder Witwerrente

1. Witwen- oder Witwerrente erhält die Witwe oder der Witwer eines Mitglieds, vorausgesetzt, dass die Ehe geschlossen bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen wurde, bevor das Mitglied bereits Rente bezog. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird insoweit einer Ehe gleichgestellt.
2. Witwen- und Witwerrenten erlöschen mit der Wiederverheiratung. Mit der letzten Rentenzahlung wird in diesen Fällen eine Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente gewährt.

§ 21 Waisenrente

1. Waisenrente erhalten die ehelichen und nichtehelichen Kinder eines verstorbenen Mitglieds, ebenso andere ehelichen Kindern gleichgestellte Kinder, es sei denn, dass die Gleichstellung erst erfolgte, als das Mitglied bereits Rente bezog.
2. Waisen gelten als Vollwaisen, wenn nicht gleichzeitig der Witwe des Vaters oder dem Witwer der Mutter eine Witwen- bzw. Witwerrente gewährt wird. Andernfalls gelten sie als Halbwaisen.
3. Die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Der Vorstand kann die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus, ganz oder teilweise, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewähren, wenn sich die Waise in Schulausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

§ 22 Berechnung der Hinterbliebenenrenten

1. Die Witwenrente bzw. Witwerrente beträgt 50 v.H., die Vollwaisenrente 25 v.H., die Halbwaisenrente 15 v.H. der sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles aus den Beitragszahlungen des Versicherten und des Unternehmens errechneten vollen Versichertenrente.
2. Ergeben die so errechneten Hinterbliebenenrenten mehr als 100 v.H. der in Absatz 1 genannten Versichertenrente, so werden sie anteilig auf diesen Betrag gekürzt.

§ 23 Zusätzliche Leistungen

1. Die Kasse kann den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen zusätzliche Rentenleistungen gewähren, soweit ihr hierfür von dem Unternehmen entsprechend dieser Satzung oder des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplanes die erforderlichen Mehrbeiträge zur Verfügung gestellt werden.
2. Tritt volle bzw. teilweise Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb der ersten 24 Kalendermonate nach Einzahlung des Mehrbeitrags ein, so wird die Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung auf den Wert beschränkt, der aus dem vorhandenen Deckungskapital finanziert werden kann.

§ 23a Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln

5. Auf Antrag eines Unternehmens kann mit Zustimmung des Vorstandes für ein ordentliches Mitglied, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31.12.2004 begonnen hat, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen von § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) die Zahlung eines Einmalbeitrages an die Kasse durch das Unternehmen in die dem Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegende Versicherung als Einmalbeitrag erfolgen. Die Verrentung des Einmalbeitrages erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung; § 17 gilt entsprechend.
6. Auf Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes, dessen ordentliche Mitgliedschaft nach dem 31.12.2004 begonnen hat, sind im Rahmen von § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die Anwartschaften aus den der außerordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Versicherungen auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das außerordentliche Mitglied beschäftigt ist, zu übertragen. Für den Zeitpunkt der Ermittlung der Höhe der geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung maßgebend. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Beginn der außerordentlichen Mitgliedschaft zu stellen.
7. Auf Antrag eines außerordentlichen Mitgliedes dessen ordentliche Mitgliedschaft vor dem 01.01.2005 begonnen hat, kann der Vorstand die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die bestehenden Anwartschaften aus den der außerordentlichen Mitgliedschaft zugrunde liegenden Versicherungen auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das außerordentliche Mitglied beschäftigt ist, übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Mitglied eine den zu übertragenden geschäftsplanmäßigen Deckungsmitteln wertgleiche Versorgungszusage erteilt. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
8. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung einer den zu übertragenden Deckungsmitteln wertgleichen Zusage einschließlich der Information des Mitgliedes hierüber bei Deckungsmittelübertragungen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 ist der neue Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungseinrichtung; der Kasse kommt diesbezüglich weder eine Arbeitgeber- noch eine Kontrollfunktion zu.
9. Mit der vollständigen Übertragung der geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel auf den neuen Arbeitgeber erlöschen alle den geschäftsplanmäßigen Deckungsmitteln zugrunde liegenden Anwartschaften und Ansprüche auf Kassenleistungen.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung der Kasse

1. Über Satzungsänderungen kann nur dann in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung aller Unternehmen.
2. Eine mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustande gekommene Änderung der §§ 3, 4 und 12 bis 25 hat, sofern nicht anderes beschlossen ist, auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse, wenn ihr die einzelnen Mitglieder nicht zugestimmt haben.
3. Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder und aller Unternehmen. Ist in der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Beschlussfassung auf die zweite Mitgliederversammlung zu verschieben, die frühestens nach 14 Tagen stattfinden kann und unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Widersprüche gegen die Auflösung sind zu protokollieren.
4. Der Zustimmung eines Unternehmens bedarf es nicht, wenn dieses einzelne Unternehmen in Liquidation getreten ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.
5. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie kann insbesondere beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.
6. Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss einer Bestandsübertragung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
7. Findet keine Bestandsübertragung statt, so erlöschen die zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse einschließlich der laufenden Renten mit dem letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Auflösung von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. In diesem Fall führt der Vorstand die Liquidation durch.
8. Das vorhandene Vermögen wird nach Ablauf eines Sperrjahres an die zur Zeit des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt entweder im Verhältnis zur Dauer ihrer Mitgliedschaft nach einem vom Verantwortlichen Aktuar aufzustellenden Verteilungsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer Weise. Der Liquidator ist berechtigt, an die Rentenempfänger Vorschüsse auf die Verteilung bis zur Höhe der bisherigen Rente zu zahlen.

§ 25 Aushändigung der Satzung – Bekanntmachungen – Kostenverrechnung – Lebensbescheinigungen

1. Jedes Mitglied erhält bei Beginn des Versicherungsverhältnisses ein Exemplar dieser Satzung. Ebenso werden ihm Satzungsänderungen zur Kenntnis gebracht.
2. Die Bekanntmachungen der Kasse, Veröffentlichung des Jahresabschlusses und Jahresberichtes erfolgen durch Aushang an den in den Räumen der jeweiligen Unternehmen bestimmten Stellen, Jahresabschluss und Jahresbericht liegen auch am Sitz der Kasse zur Einsicht aus. Außerdem werden Jahresabschluss und Jahresbericht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ausgehändigt. Die außerordentlichen Mitglieder werden durch Rundschreiben verständigt.
3. Gerichtsstand der Kasse ist Darmstadt.
4. Zieht ein/e Rentenbezieher/in um, ohne die Kasse über seine / ihre neue Adresse zu informieren, versucht die Kasse, die Adresse der Rentenbezieherin / des Rentenbezieher über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln. Die hieraus resultierenden Kosten werden mit dem Anspruch der Rentenempfängerin / des Rentenempfängers auf Zahlung der Rente verrechnet.
5. Die Kasse ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis über das Leben eines Bezugsberechtigten zu verlangen (Lebensbescheinigung). Soweit die Lebensbescheinigung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen seit Anforderung erbracht wird, ist die Kasse berechtigt, Rentenzahlungen vorläufig ruhen zu lassen. Auf diese Konsequenz weist die Kasse in der Anforderung der Lebensbescheinigung hin. Wird die Lebensbescheinigung nach dem Ruhen der Rentenzahlung beigebracht, zahlt die Kasse die während des Ruhens nicht gezahlten Monatsrenten ohne Zinsen nach.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde beraten und beschlossen in der Mitgliederversammlung am ~~03.12.2019~~. Diese Satzung tritt mit Genehmigung der BaFin in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Änderungen und Nachträgen.

Anlage zu § 5 Absatz 6 der Satzung

Kosten der : Anzahl sämtlicher Mitglieder = Kosten pro Mitglied (KpM)
Geschäfts- (ordentliche / außerordentliche /
führung ruhende / RentnerInnen / Ausgleichsberechtigte)

KpM x Anzahl der dem jeweiligen = zu tragende Kosten des
Unternehmen zuzuordnenden jeweiligen Unternehmens
Mitglieder